



[REDACTED]

Nur per Email an:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED], 2. April 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom



Bonn
7. Mai 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Email vom 2. April 2021 haben Sie Auskunft über die folgenden Fragen beantragt:

1. Wer garantiert / kontrolliert die Unabhängigkeit der Empfehlungen, sodass z.B. nicht nur auf das urheberrechtlich geschützte Material der Mitglieder der CUII geachtet wird?
2. Ist die BNetzA dazu berechtigt, eine solche Empfehlung stattzugeben, welche sich vorwiegend auf den Inhalt einer Website bezieht. Wenn ja, nach welcher Gesetzesgrundlage?
3. Nach welcher Gesetzesgrundlage kann ein Verbund privater Firmen Netzsperrungen vornehmen, die bisher einen gerichtlichen Entschluss benötigten?
4. Gibt es eine offizielle Möglichkeit, Widerspruch gegen eine Sperrung einzulegen und wenn ja, unter welchen Fristen und Bedingungen?
5. Wie läuft die Kommunikation einer Sperrung, v.a. zu Betreibern ausländischer Webseiten, ab?
6. Internetprovider haften nicht für den Inhalt der übermittelten Daten, da sie diese nur transportieren, jedoch nicht kontrollieren oder manipulieren dürfen. Ändert sich dieses Privileg jetzt, da sie nun in der Lage sind, den Datenverkehr ohne gerichtliche Anordnung zu manipulieren?

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Ihre Anfrage richtet sich auf die Erteilung von Rechtsauskünften. Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf amtliche Informationen. Diese sind in § 2 Nummer 1 IFG legaldefiniert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Voraussetzung für das Vorliegen einer amtlichen Information ist, dass die Information bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.3.2012 – OVG 12 B 27/11). Rechtsauskünfte, die noch zu erarbeiten und zu beurteilen sind, stellen grundsätzlich keine vom IFG erfassten Informationsgegenstände dar (VG Köln, Urt. V. 4.12.2008 – 13 K 996/08).

Aufgrund des öffentlichen Interesses an den Themen Netzneutralität und DNS-Sperren haben wir allgemeine Informationen und Antworten zu den häufig an die Bundesnetzagentur gestellten Fragen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet veröffentlicht. Dort werden auch die Rechtsgrundlagen und Befugnisse der Bundesnetzagentur erläutert.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG. Auch der Informationsanspruch nach dem UIG bezieht sich nur auf Informationen, über welche eine informationspflichtige Stelle bereits verfügt, vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

